

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 46

Artikel: Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schul-Chronik.

Bern. Die von der Erziehungsdirektion bestellte Kommission für die Bearbeitung von Lehrmitteln für den Unterricht in den Primarschulen hat bis jetzt ausgearbeitet: die Kinderbibel, den Zeichnungskurs und einzelne Theile des Schreibkurses. In Arbeit sind noch: eine Auswahl von Liedern, das Lesebuch für die Mittelschule und die Aufgabensammlung für das Rechnen.

— In Bruntrut wird Herr N. Schenk erwartet, der im Auftrag der Regierung für einige Zeit dorthin kommen soll, um über die Verhältnisse des Jura, namentlich die Schul- und Gymnasialfrage näher sich zu unterrichten. Bekanntlich ist die franz. Kantonschule noch immer in einem Provisorium.

— Eine der beständigen Klagen der Jurassier ist die Vernachlässigung ihrer Normalschulen durch die Regierung des alten Bern. Nun hat sich der Erziehungsdirektor schon längere Zeit alle Mühe gegeben, die Normalschule von Bruntrut zu einer Kantonschule zu erheben; aber alle seine Bemühungen scheiterten an den Stänkereien, die ihren Sitz im Verwaltungsrath der Anstalt haben. Das sind eben die Herren von Bruntrut. (Oberl.=Anz.)

Zürich. Endlich hat der vielbesprochene Gesetzesentwurf, betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, die zweite Berathung passirt und ist schließlich vom Großen Rath, ohne daß ein Antrag auf Verwerfung gestellt worden wäre, zum Gesetze erhoben worden. Dasselbe ist bereits in Kraft erwachsen.

Man hat hie und da die Frage aufgeworfen, ob dieses Gesetz überhaupt als ein nennenswerther Fortschritt betrachtet werden könne. Eine kurze Vergleichung der Hauptpunkte desselben mit dem bisherigen gesetzlichen Zustande dürfte Ihre Leser am besten in den Stand setzen, diese Frage richtig zu beantworten.

1. Mit einer Mehrheit von 9 gegen 6 Stimmen hatte der Regierungsrath im Jahr 1837 als Regel festgesetzt, daß keine Alltagschüler in die Fabriken aufgenommen werden dürfen (der Austritt aus der Alltagschule geschieht im 12. Altersjahre). Das neue Gesetz hält diese Bestimmung fest, gibt aber im Weiteren noch dem Regierungsrathe das Recht, für die Zulässigkeit der Aufnahme von Kindern in Fabriken ein höheres Alter bis auf 16 Jahre festzusetzen, sofern durch die besondere Natur des betreffenden Gewerbes oder die Art und Weise der Beschäftigung in desselben die Gesundheit oder die körperliche Entwicklung der Kinder gefährdet würde.

2. Nach dem Austritt aus der Alltagschule hat jedes Kind noch während drei Jahren wöchentlich zwei halbe Tage die Ergänzungsschule zu besuchen.

Während dieser Repetirschulstunden dürfen nach der Verordnung von 1837 in den Fabriken ausnahmsweise Alltagschüler an die Stelle der Repetirschüler treten. Das neue Gesetz läßt diese Ausnahme von der Regel zwar bestehen, beschränkt sie aber in folgender Weise: Für's Erste dürfen zu solcher Stellvertretung bloß Kinder verwendet werden, die das 10. Altersjahr zurückgelegt haben; für's Zweite darf ihre Arbeitszeit nicht mehr als 5 Stunden täglich oder 10 Stunden wöchentlich betragen; für's Dritte kann die Gemeindefchulpflege solchen Schülern den Besuch der Fabriken gänzlich untersagen, wenn derselbe mit Gefahren für ihre körperliche oder geistige Entwicklung verbunden ist.

(Schluß folgt.)

— Die Volksschulen zählen im ganzen Kanton Zürich bei 623 Lehrern, 52,305 Schüler; das Schullehrerseminar hatte im Anfang des Kurses 74, am Schlusse desselben 68 Zöglinge, die Kantonschule 513 (Gymnasium 147, Industriefchule 366). Die Zahl der Studirenden an der Hochschule belief sich im Sommersemester 1858 auf 150, im Wintersemester 1858—1859 auf 127.

Margau. Nach nochmaliger einläßlicher Durchsicht hat der Erziehungsdirektor den Entwurf eines revidirten Gesetzes über das gesammte Schulwesen des Kantons dem Regierungsrathe zur Berathung vorgelegt. Derselbe stellt in ersten Abschnitte die allgemeinen, für alle Schulen geltenden Bestimmungen voran; dann folgt die Organisation der Gemeindefchulen, der Bezirksschulen, der Kantonschule, der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen, der besondern Anstalten, mit den Vorschriften über die Privatlehranstalten. Hierauf folgen die Abschnitte über die verschiedenen Stipendien, die allgemeinen Schulbehörden und die Schluß- und Uebergangsbestimmungen. Der Entwurf behandelt demnach das Schulwesen des Kantons in seiner ganzen Ausdehnung und nach seinen verschiedenen Beziehungen.

Solothurn. Der Aufschwung unserer Bezirksschulen ist wohl eine der erfreulichsten Erscheinungen in unserm Kanton. Wir erwähnen vorerst der zwei neugegründeten Bezirksschulen in Neuendorf und Breitenbach.

Die bereits früher bestandenen Bezirksschulen haben jedoch ebenfalls an Thätigkeit und Ausdehnung bedeutend gewonnen. Die Gemeinde Grenchen hat die Anstellung eines dritten Lehrers an der Bezirksschule mit 1400 Fr. Gehalt beschloffen; die Bezirksschule Schönenwerd wird in diesem Schuljahre eine für das Gedeihen der Schule sehr wohlthätige Erweiterung erhalten.

Die Schülerzahl sämmtlicher Bezirksschulen hat bedeutend zugenommen. Die Bezirksschule in Olten wurde im verflossenen Berichtsjahre von 69 Schülern besucht; Grenchen von 31, Balsthal von 26, Schönenwerd von 18. Die